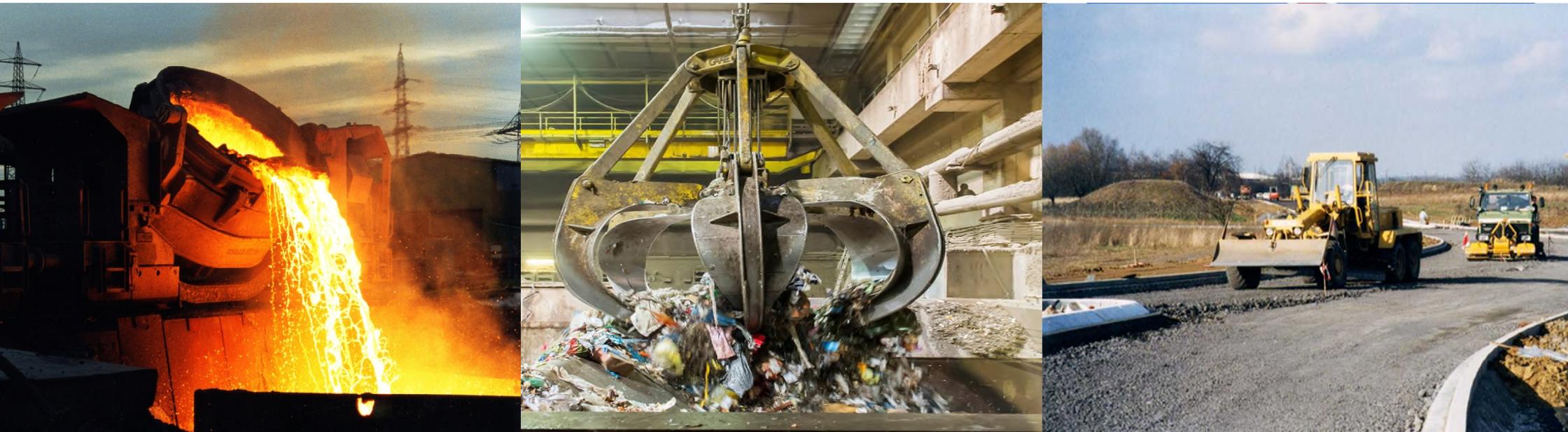


Planspiele 2.0 zur ErsatzbaustoffV Besprechung Hemmnisse SWS und HMVA

Web-Meeting am 22. Mai 2025



Entstehung und Verwendung von SWS und HMVA

MÄRZ 2025

RWI - Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung

Rohstoffnachfrage 2045: Ressourcen sichern, Zukunft bauen

PERSPEKTIVEN FÜR MINERALISCHE PRIMÄR- UND SEKUNDÄRROHSTOFFE

Studie im Auftrag des Bundesverbands
Baustoffe - Steine und Erden e.V. (bbs)

RWI

Hemmnisse für SWS & HMVA - 22.05.2025

Abb. 31: Erzeugung von Stahlwerksschlacken (in Mio. t)

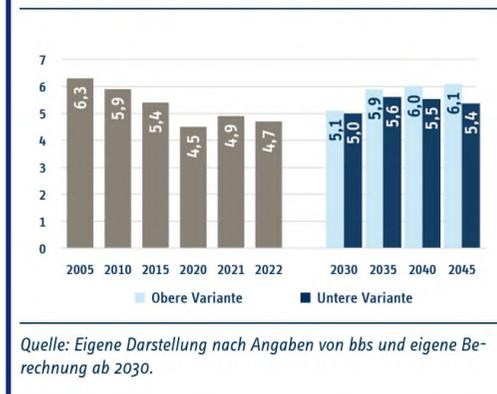


Abb. 32: Verwendung von Stahlwerksschlacken 2022

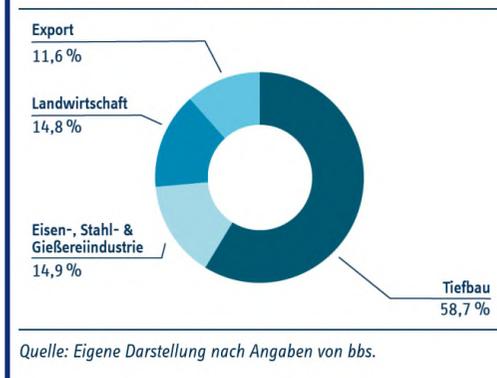
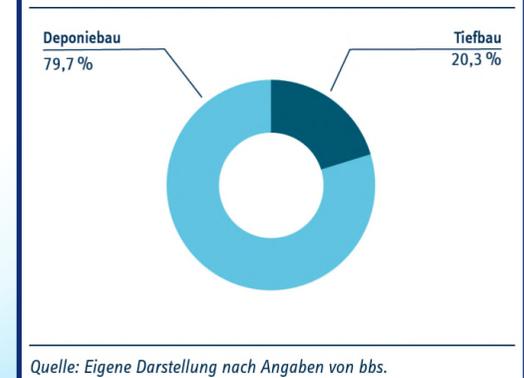


Abb. 35: Erzeugung von HMVA (in Mio. t)



Abb. 36: Verwendung von HMVA 2022



Hemmnisse für die Verwendung von SWS und HMVA

- Die Einbindung von MEB in Asphalte verhindert die Auslaugung effektiv. SWS gehören zu den wenigen MEB, die technisch für die Verwendung in Asphalten geeignet sind. Die Vorgaben der ErsatzbaustoffV haben aber dazu geführt, dass dieser Markt aus baupraktischen Gründen seit dem Inkrafttreten der ErsatzbaustoffV nicht mehr bedient wird.

MEB für die Herstellung von Asphaltmischgut gemäß den technischen Vorschriften des BMV müssen vom Anwendungsbereich der ErsatzbaustoffV ausgenommen werden.

Hemmnisse für die Verwendung von SWS und HMVA

- Zur Bewertung des umweltverträglichen Einsatzes von MEB wurden ein wissenschaftliches Fachkonzept erarbeitet, die Auswirkungen auf Boden und Gewässer geprüft und in Bedingungen für den Einsatz dieser MEB umgesetzt.

Wenn die gesetzten Bedingungen dies gewährleisten, sind Boden und Gewässer nicht nur bei großen, sondern auch bei kleineren Einbaumengen geschützt. Dann führt jede weitere Einschränkung des Einsatzes zu unnötiger Verschiebung von Stoffströmen in die Deponierung.

Dieser Punkt ist insbesondere bei kommunalen Bauträgern von großer Bedeutung, bei denen oft kleinere Baumaßnahmen durchzuführen sind und die durch die bestehende Regelung stark in Ihren Möglichkeiten beschnitten werden, aktiv zur Kreislaufwirtschaft beizutragen.

§ 20 EBV „Zusätzliche Einbaubeschränkungen bei bestimmten Schlacken und Aschen“ muss ersatzlos gestrichen werden.

Hemmnisse für die Verwendung von SWS und HMVA

- Für eine Reihe von MEB – insbesondere für MEB mit Mindestmengen gem. § 20 ErsatzbaustoffV und damit für Schlacken und Aschen – ist der Einsatz vier Wochen vor Beginn des Einbaus anzuzeigen (Voranzeige), außerdem nochmals zwei Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme (Abschlussanzeige). Die Verwendung anzeige-pflichtiger MEB wird anschließend in einem Kataster dokumentiert.

Die Anzeige- und Katasterpflichten für (insbesondere) Schlacken und Aschen stellen eine Diskriminierung dieser MEB dar, verursachen zusätzliche Bürokratie und kaum abschätzbare Mehrkosten und senken die Akzeptanz bei Auftraggebern und sonstigen Nutzern.

02.01.0004.	21.106/242.90.11.01 TA	3.600,00	m3
Baustoff liefern und einbauen			
Geeigneten Baustoff liefern, profilgerecht einbauen und verdichten.			
Baustoff 'Primärbaustoff			
oder			
aus einem der hier genannten mineralischen Ersatzbaustoffe bzw. einem Gemisch der hier genannten <u>nicht anzeigepflichtigen</u> mineralischen Ersatzbaustoffe: RC-1 a), BM-0, BM-0*, BM-F0*, BG-0, BG-0*, BG-F0*, GS-0, SKG			

Hemmnisse für die Verwendung von SWS und HMVA

Im Übrigen ist auch die Frist für eine Voranzeige erheblich zu lang. Vier Wochen mögen für Großprojekte realistisch sein – viele kleinere Baumaßnahmen wurden bis zum Inkrafttreten der ErsatzbaustoffV in guter Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde auch mit Bearbeitungszeiten von wenigen Tagen abgewickelt. Gerade im kommunalen Bereich sind diese Fristen absolut kontraproduktiv hinsichtlich einer Nutzung von MEB. Maximal eine Abschlussanzeige ist akzeptabel.

Die umfangreichen Anzeige- und Dokumentationspflichten müssen deutlich abgemildert werden.

Hemmnisse für die Verwendung von SWS, HMVA und anderen MEB

- Im der ErsatzbaustoffV zugrundeliegenden wissenschaftlichen Konzept werden für den Fall „ungünstiger Eigenschaften der Grundwasserdeckschicht“ keinerlei Rückhalteprozesse vorausgesetzt. Die hier zulässigen MEB müssen die entsprechenden Anforderungen bereits beim Verlassen der MEB-Schicht einhalten.

In § 19 Abs. 8 ErsatzbaustoffV wird auch für den o. g. ungünstigen Fall eine Grundwasserdeckschicht aus Kies trotz der verschärften Anforderungen an den MEB nicht anerkannt. Bereits jetzt zeichnet sich in manchen Regionen aufgrund dieser Regelung ein erheblicher Rückgang der Kreislaufwirtschaft im Vergleich zum Vollzug vor dem Inkrafttreten der ErsatzbaustoffV ab.

Der Einsatz über kiesigen Grundwasserdeckschichten muss für entsprechende MEB zulässig sein.

Hemmnisse für die Verwendung von SWS, HMVA und anderen MEB

- Durch den Wegfall der wasserrechtlichen Erlaubnis bei Einhaltung der in der ErsatzbaustoffV definierten Bedingungen sollte eine Vereinfachung des Einbaus von MEB erreicht werden, auch ein Bürokratieabbau. Dies führt allerdings dazu, dass nun (insbesondere private) Bauherren in die Verantwortung genommen werden, die ggf. nur einmalig oder zumindest nur selten über die Zulässigkeit eines MEB-Einsatzes entscheiden müssen. Die dadurch entstehende Rechtunsicherheit führt dazu, dass auf den Einsatz von MEB verzichtet und vermehrt auf natürliche Gesteinsbaustoffe zurückgegriffen wird.

Ein „freiwilliger“ Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis muss möglich sein und darf nicht unter Verweis auf die ErsatzbaustoffV unbearbeitet bleiben.

Hemmnisse für die Verwendung von SWS, HMVA und anderen MEB

- Die Beurteilung der Grundwasserdeckschicht ist auf der Grundlage einer bodenkundlichen Ansprache von Bodenproben oder von Baugrunduntersuchungen vorzunehmen. Eine auf Kartenwerken basierende Beurteilung ist nicht zulässig. Als Begründung wird angeführt, dass Kartenwerke in der erforderlichen Detailtiefe nicht vorliegen.

Das mag in Gebieten mit kleinräumigen Veränderungen richtig sein, aber in vielen Gebieten wäre der Verzicht auf eigene bodenkundliche Untersuchungen vertretbar und gleichzeitig ein Beitrag zur deutlichen Kostensenkung, gerade auch für kleinere Maßnahmen.

Die Bestimmung der Bodenart der Grundwasserdeckschicht muss auch anhand verfügbarer Bodenkarten grundsätzlich ermöglicht werden.

Perspektivisch muss eine bundesweit einheitliche digitale Datengrundlage geschaffen werden, um Mächtigkeit und Eigenschaften der Grundwasserdeckschicht flurstücksscharf zu ermitteln.

Hemmnisse für die Verwendung von SWS, HMVA und anderen MEB

- Für MEB ist die Frage, ob sie als Abfälle einzustufen sind oder als Produkte, von großer Bedeutung. Eine Anerkennung als Produkt baut bestehende Vorurteile und Hemmnisse seitens der Verwender ab und der Entfall mit dem Abfallrecht verbundener Verpflichtungen vereinfacht die Nutzung, z. B. beim Transport oder bei der Lagerung sowie bei der Herstellung neuer Bauprodukte. Die grundsätzlichen Regelungen zur Anerkennung werden im Kreislaufwirtschaftsgesetz getroffen.

Ergänzend ist die Einführung einer konkretisierenden Verordnung erforderlich, die alle Materialien, Materialklassen und Einsatzgebiete der ErsatzbaustoffV einbezieht, aber auch andere Einsatzgebiete darüber hinaus berücksichtigt.

Können MEB hergestellt und in einem technischen Bauwerk eingebaut werden, dann nur, weil strenge Anforderungswerte eingehalten werden. Dann aber darf auch nicht das Marktpotenzial durch eine Einstufung als Abfall reduziert werden.

Hemmnisse für die Verwendung von SWS, HMVA und anderen MEB

- Bei Ausschreibungen der öffentlichen Hand werden immer noch und immer wieder Sekundärbaustoffe explizit ausgeschlossen.

3.5 STOFFE, BAUTEILE

3.5.1 Straßenbau

Alle zu erbringenden Leistungen umfassen auch die notwendige Lieferung der dazugehörigen Stoffe, Bauteile, Böden und Fels einschließlich Abladen und Lagern auf der Baustelle, soweit nicht in der Position ausdrücklich davon abweichende Angaben gemacht werden.

Der Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (mEB) ist nicht zulässig, da Informationen zur Grundwasserdeckschicht nicht vorliegen.

Benötigt werden daher justiziable Formulierungen mit Drittschutzcharakter im Kreislaufwirtschaftsgesetz, damit die in § 45 KrWG bei der Auftragsvergabe festgelegte Bevorzugung von Erzeugnissen, die ökologisch vorteilhaft sind und die Kreislaufwirtschaft besonders fördern, auch in der Praxis Wirkung zeigt.